



Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes tritt per Januar 2025 in Kraft.

Im Juni 2023 hat das Parlament die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes verabschiedet. Diese tritt nun per 1. Januar 2025 in Kraft.

Eines der wichtigsten Elemente der Teilrevision ist die Einführung der Plattformbesteuerung. Diese Massnahme erfolgt im Zusammenhang mit dem Versandhandel. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass ausländische Versandhändler, welche Waren in die Schweiz liefern, ihrer Mehrwertsteuerpflicht nicht oder nur teilweise nachkommen, was zu einem Wettbewerbsvorteil gegenüber Schweizer Versandhändlern führt.

Diesbezüglich werden nun neben den Versandhändlern auch die Plattformbetreiber in die Pflicht genommen. Neu müssen die Versandhandelsplattformen alle Lieferungen von Waren deklarieren und versteuern die über ihre Plattform abgewickelt werden. Um die neuen Regeln durchzusetzen kann die Eidg. Steuerverwaltung administrative Massnahmen ergreifen (z.B. Einfuhrverbot oder als letzte Massnahme sogar Vernichtung der Gegenstände). Die praktische Umsetzung wird für die Betreiber von Plattformen eine grosse Herausforderung darstellen.

Ab dem 1.1.2025 ist es für KMU möglich die Mehrwertsteuer jährlich abzurechnen. Wenn sich ein KMU für die jährliche Abrechnung entscheidet, muss dieses Akontozahlungen leisten, welche anhand der Steuerforderung der letzten Steuerperiode festgelegt werden. Die jährliche Abrechnung ist für Unternehmen mit einem Umsatz von maximal CHF 5 Mio. möglich.

Die für die Abrechnung nach der Saldosteuersatz-Methode anwendbaren Saldosteuersätze werden alle 7 Jahre überprüft. Bei

der letzten Überprüfung hat sich ergeben, dass bei ca. 15% aller Branchentätigkeiten eine Anpassung notwendig ist.

Verschiedene Leistungen sind ab dem 1.1.2025 neu von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Dazu gehören unter anderem folgende Dienstleistungen:

- Die durch inländische und ausländische Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und ihre damit zusammenhängenden Dienstleistungen
- Die Betreuungs- und hauswirtschaftlichen Leistungen der private Spitexbetriebe
- Das Zurverfügungstellen von Personal durch alle nichtgewinnorientierten Organisationen

Zudem hat die Eidg. Steuerverwaltung Massnahmen zur Betrugsbekämpfung im Bereich von Serienkonkursen eingeführt. Die Eidg. Steuerverwaltung kann von Mitgliedern der Organe von juristischen Personen Sicherheiten verlangen, wenn sie dem geschäftsführenden Organ von mindestens 2 weiteren juristischen Personen angehört, die innert kurzer Zeit in Konkurs gefallen sind.

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes bringt somit einige Anpassungen mit sich, welche von geringerer Relevanz sind. Wichtig und sicher zu begrüssen sind die Einführung der Plattformbesteuerung und die Möglichkeit zur jährlichen Abrechnung.

MATTHIAS BLOM
Geschäftspartner AUDIT Zug AG
zugelassener Revisionsexperte,
dipl. Steuerexperte



EDITORIAL

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser**

Wenn der November die Tage kürzer und die Abende kühler werden lässt, lädt uns die besinnliche Zeit ein, innezuhalten und das vergangene Jahr zu reflektieren. In unseren warmen Wohnzimmern, umgeben von vertrauter Gemütlichkeit, können wir darüber nachdenken, was uns bewegt hat und welche Herausforderungen im neuen Jahr anstehen. Ein neues Jahr bietet ja auch immer eine neue Chance.

Auch im regulatorischen Umfeld ist es so, dass Änderungen meistens mit dem Jahreswechsel gültig werden. Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes beispielsweise, tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Mathias Blom, dipl. Steuerexperte und Geschäftspartner der Audit Zug AG, stellt die wichtigsten Änderungen im Leitartikel vor.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und stehen Ihnen bei Fragen und Anliegen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüsse

Urs Henggeler

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Was ist eine Zwischendividende?

Eine Zwischendividende ist eine vorübergehende Ausschüttung von Gewinnen durch eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH vor der Generalversammlung. Normalerweise erfolgt die Dividendenausschüttung nur einmal im Jahr.

Die Zwischendividende hingegen wird **ausserhalb dieses regulären Zyklus** ausgeschüttet. Dies kann geschehen, wenn das Unternehmen über ausreichende Gewinne verfügt und der Verwaltungsrat beschliesst, einen Teil davon an die Aktionäre auszuschütten. Gründe dafür könnten sein, dass das Unternehmen finanziell gesund ist und die Liquidität mit den Aktionären teilen möchte, oder dass es überschüssige Gewinne hat, die nicht für das operative Geschäft benötigt werden.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Ausschüttung von Zwischen dividenden im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten der Gesellschaft stehen muss. Auf die Prüfung des Zwischenabschlusses kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre oder Gesellschafter zustimmen und die Forderungen der Gläubiger durch die Ausschüttung nicht gefährdet sind.

Gesellschaften mit Opting Out brauchen den Zwischenabschluss nicht prüfen zu lassen. Zwischendividenden können variabel sein und unterliegen der Entscheidung des Verwaltungsrats.

Rückstellung für nicht bezogene Ferien sind steuerlich nicht abziehbar

Strittig vor Bundesgericht war, ob eine Rückstellung für **nicht vollständig bezogene Ferien** der Mitarbeitenden steuerlich anerkannt werden kann. Das Bundesgericht stellte klar, dass Rückstellungen grundsätzlich **nur für im Geschäftsjahr bestehende und unmittelbar drohende Risiken** zulässig sind. Stille Reserven durch Rückstellungen sind steuerlich nicht erlaubt. Ob die Rückstellung nach Handelsrecht zulässig ist, spielte dabei keine Rolle. Die Beschwerde der Steuerpflichtigen, der die Rückstellung steuerlich akzeptiert haben wollte, wurde abgewiesen. (BGE 9C_192/2024 vom 3.7.2024)

STEUERBERATUNG

Nutzniessung oder Wohnrecht?

Die Übertragung einer Liegenschaft an die Nachkommen, verbunden mit einem Wohn- oder Nutzniessungsrecht, hat weitreichende Folgen. Welches sind die wichtigsten Punkte eines Wohnrechts, welches eines Nutzniessungsrechts?

Beide **Übertragungsarten** haben folgendes gemeinsam:

- Die Eigentumsübertragung ist entgeltlich oder unentgeltlich an die Nachkommen mittels öffentlicher Urkunde vorzunehmen.
- Es können auch nur Teile einer Liegenschaft belastet werden.
- Das Wohn- oder Nutzniessungsrecht endet mit dem Tod des Berechtigten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Beides sind keine Rechte, die Liegenschaft umzugestalten oder zu verkaufen.

Wohnrecht

- Der Wohnberechtigte kann das Objekt selbst bewohnen. Dieses Recht ist nicht übertragbar, ist unvererblich und unverpfändbar und muss persönlich ausgeübt werden.
- Familienangehörige und Mitbewohner wie Konkubinatspartner können aufgenommen werden.
- Der Wohnberechtigte kommt für den gewöhnlichen Unterhalt und die Nebenkosten auf. Der ausserordentliche Unterhalt, der Ersatz von Anlagen und die Hypothekarzinsen bezahlt der Hauseigentümer.
- Der Wohnberechtigte versteuert den Eigenmietwert.
- Der Eigentümer versteuert den Katasterwert oder den amtlichen Wert und er kann die Hypothek und Hypothekarzinsen steuerlich geltend machen.

Nutzniessung - zusätzliche Punkte in Ergänzung zum Wohnrecht

- Nutzniessungsberechtigte können das Objekt selbst bewohnen, es ohne Zustimmung des Eigentümers an Dritte vermieten oder einen Dritten mit der Verwaltung betrauen.
- Der Nutzniesser zahlt den gewöhnlichen Unterhalt, Nebenkosten, Versicherungen und Hypothekarzinsen.
- Der Nutzniesser versteuert den amtlichen Wert und den Eigenmietwert oder den Mietertrag. Der Unterhalt, die Hypotheken und Hypothekarzinsen können vom steuerbaren Einkommen beziehungsweise Vermögen in Abzug gebracht werden.

Steuern bei der Vermögensübertragung

Wird das Wohn- oder Nutzniessungsrecht zu Lebzeiten unentgeltlich übertragen, handelt es sich um eine Schenkung.

Hinweis: Es kann sinnvoll sein, für den Wert der Liegenschaft ein zinsloses Darlehen anstelle einer Schenkung zu vereinbaren. So haben die Eltern einen regelmässigen Geldzufluss und die Restschuld kann jederzeit in eine Schenkung umgewandelt werden.

Achtung: Bei den Nachkommen besteht die Gefahr, dass durch den Vermögenszuwachs höhere Beiträge an die Verwandtenunterstützungspflicht geleistet werden müssen.

UNTERNEHMENSBERATUNG

Abschluss von Arbeitsverträgen – besser digital oder handschriftlich

Im Personalwesen werden zunehmend elektronische Signaturen genutzt. Es ist wichtig, die verschiedenen Arten elektronischer Signaturen und die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Arten von Unterschriften:

- **Eigenhändige Unterschrift:** Traditionell handschriftlich mit Kugelschreiber auf Papier.
- **Pad-Signatur:** Unterschrift auf einem Touchscreen-Tablet. Umstritten, ob dies als eigenhändige Unterschrift zählt. Es fehlt ein physisches Originaldokument, aber einige Experten akzeptieren es, wenn das Dokument sicher gespeichert wird und der Touchscreen von hoher Qualität ist.

Grundsätzlich sind Arbeitsverträge **formfrei** und können auf verschiedene Weise abgeschlossen werden, z.B. per E-Mail oder mit elektronischen Signaturen.

Ausnahmen: Lehrverträge müssen schriftlich geregelt sein und Abreden zur Überstundenvergütung und bestimmte Vereinbarungen unter Gesamtarbeitsverträgen oder Normalarbeitsverträgen können die schriftliche Form erfordern.

Fazit: Die meisten Arbeitsverträge brauchen keine bestimmte Form, aber es gibt wichtige Ausnahmen. Elektronische Signaturen sind oft ausreichend, aber die spezifischen gesetzlichen Anforderungen müssen beachtet werden.

TREUHAND

Die Mindestansätze der Familienzulagen werden erhöht

Die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen werden per 1. Januar 2025 angehoben. Die **Kinderzulage** wird von 200 auf **215 Franken** pro Monat und die **Ausbildungszulage** von 250 auf **268 Franken** pro Monat erhöht.

In Kantonen, die die bundesrechtlichen Mindestansätze ausrichten, führt die Anhebung der Mindestansätze der Familienzulagen automatisch zu einer Erhöhung. Derzeit richten bei den Kinderzulagen sieben Kantone (ZH, GL, SO, BL, AG, TG und TI) und bei den Ausbildungszulagen sechs Kantone (ZH, GL, SO, BL, AG und TI) die Mindestansätze nach dem Familienzulagen-Gesetz aus. In den Kantonen, die die Familienzulagen seit 2009 bereits erhöht haben oder höhere Zulagen als die bundesrechtlichen Mindestansätze ausrichten, sind andere oder keine Anpassungen zu erwarten.



Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

Kontakt

AUDIT Zug AG
Alte Steinhauserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Schilfweg 20
6402 Merlischachen

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug



EXPERTSuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.